

Zur Diskussion

Preisnachforderung bei nicht materialisierbaren Leistungen

Dr. WILFRIED JOHN,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Hin und wieder kommt es vor, daß in Reiseleistungsverträgen mit Bürgern und Betrieben ein nicht dem gültigen Tarif entsprechender bzw. nicht von dem zuständigen staatlichen Organ bestätigter Preis zugrunde gelegt wird. Daraus ergibt sich zunächst die Frage, ob in diesen Fällen überhaupt ein Vertrag zustande kommt. Wird das bejaht, dann entsteht die weitere Frage, ob dieser Vertrag von den Partnern angefochten werden kann und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Nach Rechtsprechung und Literatur ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Vertrag auch dann zustande gekommen ist, wenn ein Preis vereinbart wurde, der gegen gesetzliche Preis Vorschriften verstößt.¹ § 62 Abs. 1 ZGB fordert, daß der zu vereinbarende Preis den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen muß. Nach § 62 Abs. 2 ZGB gilt bei Vereinbarung eines gesetzlich nicht zulässigen höheren Preises der gesetzlich zulässige Preis. Unbeantwortet läßt das Gesetz allerdings die Frage, was bei einem zu niedrig vereinbarten Preis gilt. Hier muß m. E. davon ausgegangen werden, daß dieser vereinbarte Preis gelten soll, es jedoch den Partnern unbenommen bleibt, mit den spezifischen zivilrechtlichen Mitteln (z. B. der Anfechtung nach § 70 ZGB) dagegen vorzugehen.

In der Regel wird beim Reiseleistungsvertrag (§§ 204 ff. ZGB) von Festpreisen ausgegangen, so daß ein zu niedrig vereinbarter Preis Anlaß sein muß zu klären, ob der gesamte Vertrag oder nur die Preisabrede nichtig ist bzw. ob überhaupt übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragspartner Vorlagen (§§ 68 Abs. 2 Satz 1, 60, 63 ZGB).

Grundsätzlich wird sich der Vertragspartner des Reisebüros auf den vertraglich vereinbarten Preis verlassen dürfen, so daß er dann, wenn nach § 68 Abs. 2 Satz 2 ZGB der Vertrag mit dem zulässigen Preis wirksam wird, gegenüber dem zur Nachforderung berechtigigten Partner (Reisebüro) evtl. Schadenersatz geltend machen kann.^{1,2,3}

Würde in einem rechtswirksam zustande gekommenen Vertrag ein zu niedriger Preis vereinbart und ist der Gegenstand der vertraglich zu erbringenden Leistungen materialisierbar, gilt der Grundsatz, daß der Käufer zur Zahlung des höheren gesetzlichen Preises verpflichtet ist, wenn er nicht bereit ist, die Ware zurückzugeben.²

Zu prüfen ist jedoch, ob dieser Grundsatz auch in den Fällen gelten kann, in denen es um nicht materialisierbare Leistungen geht. Dies betrifft u. a. die durch Gaststätten, Hotels oder Reiseveranstalter zu erbringenden Leistungen. Hier ist in der Regel eine Rückgabe der erbrachten Leistungen (Übernachtung, verzehrte Speisen und Getränke, realisierte Urlaubsreise) objektiv unmöglich. Während bei rückgabefähigen Leistungen der Bürger (Käufer) wählen kann, ob er den gesetzlichen Preis zahlen oder die Ware zurückgeben will (z. B. nach §§ 13, 44, 139 Abs. 2 ZGB), gibt es eine solche Wahlmöglichkeit in anderen Bereichen nicht (wobei immer davon ausgegangen wird, daß die zu niedrige Preisvereinbarung von beiden Seiten irrtümlich erfolgte und der Bürger die Möglichkeit hätte, den Vertrag anzufechten).

Unbestreitbar ist m. E., daß auch bei nicht materialisierbaren Leistungen (für die hier die Leistungen aus dem Reiseleistungsvertrag als Beispiel betrachtet werden sollen) die Anfechtung des Vertrags durch den Bürger gemäß § 70 Abs. 1 ZGB auch noch nach erbrachter Leistung möglich sein muß. Ist nun ein Bürger nicht bereit, den gesetzlichen höheren Preis zu zahlen, obwohl er die Leistung in Anspruch genommen hat, so erhebt sich die Frage, ob der Vertragspartner genauso zu stellen ist wie bei rückerstattungsfähigen Leistungen.

In diesen Fällen ist m. E. der Auffassung zuzustimmen, daß bei einer Korrektur des Preises nach Inanspruchnahme der Leistung der Bürger nur den ursprünglich geforderten Preis zu bezahlen braucht, weil davon auszugehen ist, daß er auf die Richtigkeit der Preisauszeichnung vertraut und bei Kenntnis des höheren Preises den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, so daß er nach § 70 ZGB zur Anfechtung berechtigt ist.^{4,5}

Diese Auffassung ist auch auf den Reiseleistungsvertrag anzuwenden, zumal die AO über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR vom 27. Juli 1976 (GBl. I Nr. 32 S. 406) dem nicht entgegensteht. Das Risiko einer falschen Preisberechnung kann keineswegs auf den Kunden verlagert werden.

Selbst wenn dieser Auffassung nicht gefolgt werden sollte, so ist doch — wie bereits angeführt — die Anfechtung des Vertrags nicht ausgeschlossen, und es sind deshalb ihre Konsequenzen zu prüfen. Anfechtungsvoraussetzung nach § 70 ZGB ist, daß der Vertrag bei Kenntnis der Sachlage (höherer Preis) unter Berücksichtigung aller Umstände nicht abgeschlossen worden wäre. Es muß also ein Irrtum über den Inhalt einer Erklärung vorliegen, also ein Irrtum über für den Vertragszweck wesentliche Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, zu denen m. E. nicht nur seine Größe und Beschaffenheit⁶, sondern auch die Höhe des Preises gehören. Dieser Argumentation kann nicht von vornherein damit entgegengetreten werden, daß bei nicht rückerstattungsfähigen Leistungen sich eine solche Erklärung dann um so leichter abgeben läßt, wenn der andere Partner die sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung voll erfüllt hat und deshalb in diesen Fällen die Anfechtungsgründe unter Würdigung aller Umstände sorgfältig zu prüfen sind.⁶ Meines Erachtens besteht kein Grund, insoweit unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Würde der Vertrag erfolgreich angefochten, dann entstehen weitere Fragen. Gemäß § 70 Abs. 3 i. V. m. § 69 Abs. 1 ZGB ist zu klären, ob der Reiseveranstalter nach den §§ 356, 357 ZGB die Rückgabe unberechtigt erlangter Leistungen verlangen kann. Feststeht, daß der Bürger eine Leistung geringer bezahlt hat, als die Gegenleistung preisrechtlich wert ist. Jedoch geht die Argumentation fehl, daß er durch den zu niedrig berechneten Preis Geldmittel erlangt hat. Der Bürger hat keine Geldmittel des Reiseveranstalters erlangt, sondern den irrtümlich von diesem errechneten niedrigen Preis bezahlt. Eine Rückgabe bzw. Herausgabe des wertmäßig zuviel erlangten Teils der Reise entfällt damit, so daß also nur Wertersatz denkbar wäre.

Voraussetzung für die Herausgabe nach § 356 Abs. 1 ZGB bzw. für Wertersatz nach § 356 Abs. 2 ZGB ist gemäß § 357 Abs. 2 ZGB, daß der Kunde noch einen materiellen Vorteil hat. Es ist also nicht — wie beim Schadenersatzanspruch — allein der erwachsene Nachteil ausschlaggebend. Während in Literatur und Rechtsprechung die rechtliche Problematik der Herausgabe von Überpreisen weitgehend einheitlich beantwortet wurde, gibt es zum irrtümlich zu niedrig berechneten Preis bei Dienstleistungen usw. keine Hinweise.⁷

Geht man davon aus, daß der Anfechtende zum Zeitpunkt der erfolgreichen Anfechtung des Vertrags materielle Vorteile erhalten und behalten hat und deshalb zur Rückerstattung dieses Vorteils (als Herausgabeanspruch oder als Wertersatz) verpflichtet ist, so kommt man zu der m. E. rechtspolitisch unhaltbaren Situation, daß jeder Bürger bzw. Betrieb in diesen Fällen nachweisen müßte, was mit dem zu wenig gezahlten Geld in der Zwischenzeit geschehen ist. Meines Erachtens kann sich der Bürger auf die Preisberechnung seines Vertragspartners (Reiseveranstalter) verlassen und entscheiden, ob er daraufhin einen Vertrag abschließen will oder nicht. Ansonsten wäre sogar denkbar, daß mit Preis kalkulationen leichtfertig umgegangen wird, weil ja der Kunde auf jeden Fall zur Zahlung des später „berichtigten“ (gesetzlichen) Preises verpflichtet wäre.

Das Risiko einer falschen Preisberechnung bei nicht rückerstattungsfähigen Leistungen kann jedoch nicht der Bürger tragen, zumal dem notwendigen Schutz des sozialistischen Eigentums durch entsprechende andere Normen — z. B. der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit — Rechnung

1 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 226 ff., und die dort erwähnte Literatur.

2 Vgl. z. B. O.G., Urteil vom 25. Juli 1961 - 2 Uz 41/60 - (NJ 1961, Heft 23, S. 831; O.G.Z. Bd. 8 S. 259) sowie Zivilrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 228.

3 Vgl. BG Suhl, Urteil vom 31. März 1978 - 3 BZB 12/78 - (NJ 1978, Heft 11, S. 505).

4 Vgl. Fragen und Antworten, NJ 1979, Heft 3, S. 134.

5 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 217.

6 So O.G., Urteil vom 24. Juni 1980 - 2 OZK 14/80 - (NJ 1980, Heft 10, S. 474).

7 Lediglich im Lehrbuch des Zivilrechts (Teil 2, Berlin 1981, S. 230 ff.) wird diese Problematik angedeutet. Aber auch dort geht es — nur um die „erlangten Geldmittel“ und deren weitere Verwendung (a. a. O., S. 233).